

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

und
Herrn Günter Austria-Zink
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Holland	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: guenther.holland@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Arztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Besuchen Sie die 11. Sankt Augustiner Wirtschaftsbühne am 25./26. April 2015 im Stadtzentrum. Weitere Infos unter www.wirtschaftsbuehne.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-Holl.

Datum

13.04.2015

Anwendung des Mindestlohngesetzes

Anfrage der Fraktion Aufbruch, DS-Nr. 15/0099, vom 31.03.2015

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungstermin

15.04.2015

Behandlung

öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie finden die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG), speziell § 19, Anwendung in der Ausschreibungs- und Vergabepraxis der Stadt Sankt Augustin?

Antwort:

Die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes werden in der Ausschreibungs- und Vergabepraxis der Stadt Sankt Augustin entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt. Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000,00 € wird durch die Zentrale Vergabestelle für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung angefordert.

Frage 2 a):

Wird Bewerbern eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung abverlangt und werden für Verstöße klar definierte Sanktionen angegeben?

- 2 -

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
SANKT AUGUSTIN ZENTRUM
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

Antwort:

In Nordrhein-Westfalen gilt neben dem bundesrechtlichen Mindestlohngesetz vorrangig das Tarifreue- und Vergabegesetz (TVgG NRW), welches ein vergaberechtliches Mindestentgelt von 8,85 €/h festlegt. Bei den Ausschreibungen der Stadt werden daher entsprechende diesbezügliche Verpflichtungserklärungen von den Bewerbern abverlangt. Darin erfolgt auch eine Aufklärung der Bewerber über mögliche Sanktionen bei entsprechenden Verstößen.

Frage 2 b):

Werden Bewerber von der Teilnahme am Wettbewerb um Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge ausgeschlossen, wenn sie wegen Verstoßes gegen § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von mindestens EURO 2.500,- belegt worden sind?

Antwort:

Bislang sind hier keine Verstöße von Bewerbern gegen das Mindestlohngesetz oder das TVgG NRW bekannt geworden, so dass auch noch kein Vergabeausschluss diesbezüglich erfolgt ist.

Sollten in der Zukunft etwaige Verstöße bekannt werden, so muss dies im Einzelfall geprüft werden, da nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bewerber vor einem Ausschluss anzuhören ist (§ 19 Abs. 5 MiLoG).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Schumacher